

Matthias Klein

Bürgerstiftungen in Deutschland

Entwicklungen, Erfahrungen
und Ausblicke

Bochumer Studien zum Stiftungswesen

Herausgegeben von Karlheinz Muscheler

10

1. Kapitel: Grundlagen der Untersuchung; Geschichte und Entwicklungen

§ 1 Einleitung

Das Stiftungswesen mit seiner langen Tradition in Deutschland hat in den Jahren nach der Wiedervereinigung wieder deutlich an Bedeutung für die Gesellschaft gewonnen. Betrachtet man die Anzahl an Neugründungen von Stiftungen – noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik wurden mehr Stiftungen gegründet als in den letzten fünfzehn Jahren – kann man von einem regelrechten „Stiftungsboom“ sprechen. Alle Anzeichen sprechen dafür, dass sich dieser Trend weiter fortsetzen wird,¹ was sich darin bestätigt, dass auch die Finanzkrise die Zahl der Neugründungen an Stiftungen nur marginal beeinflusst hat.²

In der Gründungswelle zeigt sich, dass in Zeiten, in denen die sozialen Sicherungseinrichtungen an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit stoßen und die Diskrepanz zwischen wachsender öffentlicher Armut und ansteigendem privaten Reichtum zunehmend offensichtlich wird,³ privates Kapital immer stärker zur Sicherung des Wohlstandes der gesamten Gesellschaft eingesetzt werden kann, um diese sozialen Probleme unserer Zeit zu lösen. Es ist ein neuer Ansatz, durch die Einbringung und Nutzung privaten Kapitals zum Beispiel in gemeinnützig tätigen Stiftungen auf Dauer die Erfüllung aller Aufgaben eines Sozialstaates zu gewährleisten. „Wenn der Staat versagt, müssen es die Bürger in die Hand nehmen.“⁴ Dieser plakative Aufruf zu mehr Eigenverantwortung mag aus der Not entstanden sein, birgt jedoch neben der Lösung sozialer Probleme die Chance,

1 Then/Timmer, Innovative Stiftungsformen, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Handbuch Stiftungen, S. 247, 249.

2 Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.), StiftungsReport 2009/10, S. 15; einen umfassenden Einblick in das Meinungsbild der Stiftungen zu den Auswirkungen der Finanzkrise liefert das Ergebnis einer Umfrage des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen aus November 2009, veröffentlicht in: Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.), StiftungsReport 2010/11, S. 76 ff.

3 Rüttgers/Schwarz, Bürgerstiftungen in Deutschland, S. 13.

4 Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.), Bürgerstiftungen: Im Trend der Zeit – und für die Ewigkeit, in: Bürgerstiftungen stellen sich vor, 2007, S. 8, 9.

dem Verhältnis zwischen Bürger und Staat neuen Inhalt zu geben und dem Trend entgegenzuwirken, dass der Bürger jedwede Verantwortung auf den Staat abschiebt und sich selbst aus der Verantwortung nimmt. Durch die Idee der Einbindung aller Bürger verkörpert die Bürgerstiftung das Verständnis der Bürgergesellschaft, die neben den Staat tritt und gleichwertig an der Lösung der gesellschaftlichen Probleme unserer Zeit partizipiert.

Ganz so ist es jedoch nicht. Auch der Staat hat die Innovationskraft der Stiftungen erkannt. Der Gründungsboom geht einher mit einer, auch von staatlicher Seite geführten, Debatte über die Zukunft der Bürgergesellschaft, in deren Zusammenhang der Gesetzgeber durch seine steuerrechtliche und zivilrechtliche Gesetzgebung Anreize zum Stiften gibt. So hat schon vor einiger Zeit der Deutsche Bundestag eine Enquetekommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ eingesetzt. Auch auf Basis der Ergebnisse der Arbeit dieser Kommission hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“ vom 14. Juli 2000 und mit dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ vom 21. September 2007 einen höheren steuerlichen Anreiz zum Stiften gegeben.⁵ Der Aufschwung des Stiftungswesens und die stiftungsrechtliche Gesetzgebung laufen einher bzw. regen sich gegenseitig neu an.⁶ Bei der wachsenden Zahl an vielfach auch kinderlosen Personen, die bereit sind ein beträchtliches Vermögen zu Gunsten von gemeinnützigen Zwecken und Stiftungen zu hinterlassen⁷ – bis 2015 werden in Deutschland schätzungsweise 2,5 Billionen Euro vererbt werden⁸ – kann regelrecht von einem Wettlauf um die Erhaltung dieser Vermögenswerte für die Allgemeinheit gesprochen werden.

„Bürgerstiftungen sind in Mode.“ Das stellt der Bundesverband Deutscher Stiftungen in seinem jährlich erscheinenden StiftungsReport 2011/12 fest.⁹ Bürgerstiftungen, die Gegenstand dieser Untersuchung sind, verstehen sich in diesem Kontext nicht als Ersatz für staatliches Handeln. So formuliert die Stadt Stiftung Gütersloh, die erste „moderne“ Bürgerstiftung, in der Präambel ihrer Satzung:¹⁰

„[...] Nach ihrem Selbstverständnis tritt die Stadt Stiftung Gütersloh weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch strebt sie an, Pflichtaufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung zu übernehmen [...]“

5 Näher dazu: 4. Kapitel, § 11.

6 So: Nissel, Stiftungsrechtliche Gesetzgebung, 45, 59.

7 Rüttgers/Schwarz, Bürgerstiftungen in Deutschland, S. 13.

8 Dr. Sönke Burmeister auf dem 3. Düsseldorfer Stiftertag am 25.10.2008.

9 Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.), StiftungsReport 2011/12, S. 118.

10 Satzung der Stadt Stiftung Gütersloh unter: http://www.buergerstiftung-guetersloh.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Satzung_19112010_final_.pdf (abgerufen am 25.01.2012).

Dazu wären sie, zumindest nach heutigem Stand, auch kaum in der Lage. Vielmehr verstehen sie sich als eine eigenständige und unabhängige Ergänzung zum staatlichen Verwaltungsapparat – als eine Bereicherung gemeinschaftlichen Zusammenlebens und als Plattform für Engagement aller Gesellschaftsgruppen.¹¹ Die besondere Form bzw. Organisation innerhalb der Bürgerstiftung scheint dabei prädestiniert zu sein, nicht nur bereits entwickelte Konzepte und Strategien zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements umzusetzen, sondern auch neue zu entwickeln.¹² In diesem Zusammenhang hat sich fast schon als inoffizielle Definition der Ausspruch gebildet, dass die Bürgerstiftung eine „Stiftung von Bürgern für Bürger“ ist, die als wirksamer Katalysator für zivilgesellschaftliches Engagement wirkt.¹³ Bundespräsident *Horst Köhler* sagte im Juni 2008 auf dem deutschen Stiftertag: „Die Bürgerstiftungen stehen für starken Bürgersinn in Deutschland. Davon können wir nicht genug haben, denn das gute Miteinander lebt davon, dass die Bürgerinnen und Bürger am Geschehen vor Ort Anteil nehmen und vor allem auch: Mitverantwortung übernehmen.“ In der Aussage wird deutlich, dass der besondere Vorteil der Bürgerstiftung, über die Möglichkeit des Aufbaus finanziellen Kapitals hinaus, die Fähigkeit zum Aufbau „sozialen Kapitals“ ist. Damit kann sie dazu beitragen, den sozialen Zusammenhalt und die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben in einer Gesellschaft, die durch zunehmende Individualisierung und wachsende Desintegration gekennzeichnet ist,¹⁴ zu bewahren bzw. neu zu wecken.¹⁵

Nachdem auf Initiative von *Reinhard Mohn* 1996 die erste Bürgerstiftung nach dem Vorbild der U.S.-amerikanischen *Community Foundation* in Deutschland gegründet wurde, hat in den vergangenen Jahren ein verstärktes finanzielles Engagement vor allem von vermögenden Privatpersonen, aber auch von Unternehmen zu einem schnellen Wachstum der Bürgerstiftungs-Bewegung geführt.¹⁶ Auf der Suche nach neuen Organisationsformen für bürgerschaftliches Engagement entdeckten viele die Bürgerstiftung, eben nach dem Vorbild der *Community Foundation*, als geeigneten Weg, ihre philanthropischen Neigungen in geregelte Bahnen zu lenken. Insofern kann regelrecht von einer Neuentdeckung der Rechtsform Stiftung

11 Fleisch, Menschen und Mitbürger im Mittelpunkt, 2008, S. 5.

12 Rüttgers/Schwarz, Bürgerstiftungen in Deutschland, S. 13.

13 Böckel, Unabhängige Bürgerstiftungen, S. 17; Walkenhorst, Bürgerstiftungen als neue Organisationsform zivilgesellschaftlichen Engagements, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Handbuch Bürgerstiftungen, S. 13.

14 Picken, Krisensymptome einer Gesellschaft, in: Bürgerstiftung Rheinviertel, Gemeinde im Aufbruch, S. 10.

15 Walkenhorst, Innovation und Tradition: zur Entwicklung von Bürgerstiftungen in Deutschland, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Handbuch Bürgerstiftungen, S. 61, 63.

16 Näher dazu: dieses Kapitel, §§ 2 und 3.

gesprochen werden.¹⁷ Besonders die Bürgerstiftung erfüllt die Anforderungen, die die neue Generation der Engagierten an Nonprofit-Organisationen stellt: Dienstleistungen für die Stifter und ein hohes Maß an Transparenz.¹⁸ Hinzu kommt die integrative Wirkung, die die Bürgerstiftung als Vermittlungsinstanz zwischen Individuum und Gesellschaft entfaltet.¹⁹ In einer Zeit der Vereinsamung des Einzelnen kann die Bürgerstiftung durch die Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten ein Gegengewicht zu dieser allgemeinen Tendenz schaffen.²⁰

Der Begriff der Bürgerstiftung ist rechtlich nicht definiert. Unstrittig ist nur, dass eine Bürgerstiftung eine besondere Form der für weitere Zustiftungen offenen Gemeinschaftsstiftung ist.²¹ Sie ist ein Zusammenschluss Vieler, die auch mit geringen finanziellen Mitteln und dem Einsatz von Ideen und Zeit dazu beitragen wollen, die Lebensqualität in ihrem direkten Umfeld zu verbessern.²² Die Kritik der ersten Jahre, die die Bürgerstiftung als verkappten Bürgerverein ansah und ihr einen Rechtsformmissbrauch vorwarf,²³ ist mittlerweile weitgehend verstummt, da auch der Gesetzgeber die Bürgerstiftung als gemeinwohlkonforme Allzweckstiftung ansieht, die keiner Sonderregelung bedürfe.²⁴

Es bleibt festzuhalten, dass, da die Bürgerstiftung keine rechtliche Definition erfährt, die Praxis selbst eine solche vorgibt bzw. vorgeben muss. Dabei orientiert sie sich zum einen an dem amerikanischen Vorbild. Zum anderen an Erfahrungen und Ideen der deutschen Bewegung. So hat sich folgender Merkmalskatalog als inoffizielle Definition durchgesetzt:

„Eine Bürgerstiftung ist eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger mit möglichst breitem Stiftungszweck. Sie engagiert sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in einem geographisch begrenzten Raum und ist in der Regel fördernd und operativ für alle Bürger ihres definierten Einzugsgebietes tätig. Sie unterstützt mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement. Sie soll in ihrer Region als Treuhänder für die philanthropischen Interessen einer Großzahl von Stiftern fungieren.“²⁵

17 Böckel, Unabhängige Bürgerstiftungen, S. 15.

18 Schmied, Gemeinschaftsstiftungen, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Handbuch Stiftungen, S. 227, 229.

19 Garonzik, Community Foundations and Civil Society, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Community Foundations in Civil Society, S. 16, 17.

20 Schmied, Gemeinschaftsstiftungen, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Handbuch Stiftungen, S. 227, 230.

21 Hommelhoff, Stiftungsrechtsreform in Europa, in: Hopt/Reuter, Stiftungsrecht in Europa, S. 227, 233.

22 Pues/Scheerbarth, Gemeinnützige Stiftungen, S. 9.

23 Für viele: Hüttemann, Non Profit Yearbook 2001, S. 152.

24 BT-Drucks. 14/8765, S. 7.

25 Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.), Bürgerstiftungen: Im Trend der Zeit – und für die Ewigkeit, in: Bürgerstiftungen stellen sich vor, 2007, S. 8, 9; Rüttgers/Schwarz, Bürgerstiftungen in Deutschland, S. 11.

Stiftungen im Allgemeinen dienen grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung dem vom Stifter festgelegten Zweck. Man kann auch sagen, dass Stiftungen „für die Ewigkeit kapitalisierter guter Wille“ sind.²⁶ Ihr oberster Anspruch muss danach die Nachhaltigkeit ihres Bestehens sein. Dieser Gedanke muss gerade in der momentanen Entwicklungsphase von der Bürgerstiftungsbewegung in Deutschland berücksichtigt werden. Die *Community Foundation* in den Vereinigten Staaten hat eine bald hundertjährigen Geschichte. Bei der Übernahme der Idee für Deutschland war es unmöglich, den mittlerweile hoch professionalisierten Standard in den USA anzusetzen. Auch wenn die Grundidee ist, die amerikanische *Community Foundation* im Endergebnis prinzipiell eins-zu-eins in Deutschland umzusetzen, musste und muss zunächst ein eigener Weg beschritten werden, um die Idee zu verbreiten, Menschen zu begeistern und die Bürgerstiftung zu etablieren. Nachdem einige Bürgerstiftungen mittlerweile eine Praxis von über zehn Jahren aufweisen können und ihr Kapital stetig wächst, scheint nun mancherorts aber auch schon der Punkt erreicht, an dem die Weichen für die Zukunft gestellt werden müssen. Bürgerstiftungen, die vor allem durch das Engagement einzelner Personen oder Personengruppen entstanden und gewachsen sind, müssen ihre Strategie überdenken, um sich von ihrem Personal bzw. der Wirkung einzelner Mitglieder innerhalb ihres Wirkungskreises unabhängig zu machen. Nur wenn es gelingt eine Struktur zu schaffen, die über die Generationen hinweg in der Lage ist, erste Anlaufstelle für das Anwerben und die Organisation wohlthätigen Engagements zu sein, werden die Ideengeber Erfolg gehabt haben und die Bürgerstiftung eine ähnliche Erfolgsgeschichte schreiben können wie die *Community Foundation* in den USA.

Die vorgelegte Untersuchung möchte die Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Bürgerstiftung zum Anlass nehmen, um auf Basis der geschaffenen Strukturen und der in der Praxis erprobten Arbeitsweisen die Besonderheiten des deutschen Bürgerstiftungsmodells aufzuzeigen. Neben dem Versuch einer generellen rechtlichen Einordnung der Bürgerstiftung sollen einzelne Bereiche der täglichen Praxis näher untersucht werden. Insofern versteht sich die Arbeit auch als Ratgeber sowohl für Neugründungen als auch für Weiterentwicklungen bereits bestehender Bürgerstiftungen. Insbesondere das fünfte Kapitel soll durch Vorschläge unter anderem für die Formulierung von Satzungen eine Hilfe für Gründungsinitiativen sein, schon im Vorfeld des aktiven Tätig-Werdens möglichst alle Eventualitäten zu berücksichtigen und den Blick auch in die ferne Zukunft zu lenken. Zunächst soll die Entwicklung der Bürgerstiftungsbewegung in Deutschland und ihre Wurzel im anglo-amerikanischen Raum beleuchtet werden. Auf Grundlage dieser Darstellung soll sodann der Versuch einer Definition des Begriffs der Bürgerstiftung unter Einbezug und Kommentierung der vom

26 Dr. Sönke Burmeister auf dem 3. Düsseldorfer Stiftertag am 25.10.2008.

Bundesverband deutscher Stiftungen erarbeiteten „10 Merkmale“ der Bürgerstiftung und einer Ableitung bzw. der Vereinbarkeit der Bürgerstiftung aus und mit dem allgemeinen Stiftungsbegriff und den wesentlichen Kriterien des Rechtsbegriffs der Stiftung erfolgen. Der Versuch einer Definition soll weiter durch eine Abgrenzung der Bürgerstiftung zu anderen bürgerschaftlich orientierten Gemeinschaftsformen unterstützt werden. Im Anschluss daran sollen Rechtsfragen der Praxis der Bürgerstiftung erörtert werden. Angefangen von der Entstehung der Bürgerstiftung durch Gründungsinitiativen und Gründungsmodelle und Möglichkeiten der Organisation während der Gründungszeit, über das Anerkennungsverfahren, bis zu Rechtsfragen der täglichen Praxis, besonders in Zusammenhang mit der Grundidee des kontinuierlichen Auf- bzw. Ausbaus des Grundstockvermögens. Die Entwicklung zeigt, dass es für Bürgerstiftungen zum Ausbau des Grundstockvermögens immer wichtiger wird, als Treuhänder zu fungieren, also Treuhandstiftungen unter ihrem Dach zu verwalten und potentiellen Stiftern auch die Möglichkeit der Errichtung von Stiftungsfonds anzubieten. Insofern beginnt sich die Idee der Bürgerstiftung als Dienstleister auch in Deutschland langsam zu verbreiten. Die Arbeit soll Möglichkeiten der Organisation aufzeigen, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einbindung von Zustiftern in die Entscheidungsprozesse der Bürgerstiftung. Ferner soll das Problem entgeltlicher Verwaltungstätigkeit durch die Bürgerstiftung in Zusammenhang mit Steuervergünstigungen beleuchtet werden. Am Ende soll die Arbeit auf Grundlage der zuvor erlangten Erkenntnisse Möglichkeiten sowohl für Stiftungssatzungen von Bürgerstiftungen und Treuhandfonds als auch für Treuhandvereinbarungen und Verträge zur Errichtung von Stiftungsfonds aufzeigen.

§ 2 Die Geschichte der Bürgerstiftung

Mit einer Stiftung widmet der Stifter ein Vermögen einem bestimmten Zweck auf Dauer. Zumindest in seiner Vorstellung tut er dies für die Ewigkeit. Aus unterschiedlichen Motiven gibt es seit Menschengedenken die Bestrebung, der Nachwelt über den eigenen Tod hinaus „etwas“ zu hinterlassen. Während das Stiften an sich eine lange Tradition in Deutschland hat, ist die Geschichte der speziellen Form der hier untersuchten Bürgerstiftung noch sehr kurz. Auf einem der ersten internationalen Kongresse im Jahr 1999, die sich mit dem Thema der Bürgerstiftung in Deutschland befassten, beschrieb *Mark Wössner* bei seiner Eröffnungsrede die Entwicklungsphase der Bürgerstiftungsbewegung in Deutschland als „*embryonic stage*“.²⁷ Zwar mag dem Beobachter der Szene die

27 Wössner, Welcome Address, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), *Community Foundations in Civil Society*, S. 13, 14.

Entwicklung seitdem enorm erscheinen,²⁸ verglichen mit anderen Formen der Stiftung oder der U.S.-amerikanischen *Community Foundation* hat die Bürgerstiftung das Säuglingsalter jedoch noch nicht verlassen.

A. Die Geschichte des Stiftens

Das Aufkommen des Christentums und damit der Gedanken der christlichen Nächstenliebe (*caritas*) ist der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Stiftungsgedankens bzw. eines entwickelten Stiftungswesens (zunächst: *piae causae*).²⁹ Auf dem Boden der christlichen Kirchen konnten Stiftungen im Sinne des modernen Rechtsgedankens entstehen.³⁰ Die unter dem Begriff *piae causae* zusammengefassten christlichen Wohltätigkeitsanstalten, wie Fremden-, Armen-, Kranken- und Waisenhäuser, bildeten dabei den Ursprung. Im hohen Mittelalter bildete sich das Stiftungswesen im Rahmen dieser kirchlichen Einrichtungen institutionell aus. Immer mehr Stifter folgten der Überzeugung, durch die Stiftung nach dem Tod mit den Lebenden verbunden zu bleiben.³¹ Das Spital wurde zur Grundform des mittelalterlichen Stiftungswesens (heute noch tätig: Johanniter- und Malteser-Orden). Durch das Wachstum der Bevölkerung und der Städte ging die Trägerschaft für viele stiftungsartige Einrichtungen aus kirchlicher Hand in bürgerliche über.³² Diese Entwicklung der Verweltlichung setzte sich im späten Mittelalter einhergehend mit der Verweltlichung der Kirche selbst fort.³³ Die Aufklärung führte mit der Säkularisation zu einem großen Stiftungssterben.³⁴ Der stärker werdende Staat sah bis dahin von Stiftungen bewältigte Aufgaben, wie zum Beispiel die Armenpflege, als seine Aufgabe an und empfand private Wohltätigkeit als ungewollte Konkurrenz. Dieses Verständnis erleichterte auch die „Plünderung“ vieler Stiftungen in den Notzeiten der Französischen Revolution oder des Reichsdeputationshauptschlusses.³⁵ Der Niedergang des deutschen Stif-

28 Siehe dazu: § 3.

29 v. Campenhausen, Geschichte und Reform, in: Seifart/v. Campenhausen, Stiftungsrechts-Handbuch, § 5, Rn. 1.

30 Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts, I. Band, S. 24.

31 v. Campenhausen, Geschichte und Reform, in: Seifart/v. Campenhausen, Stiftungsrechts-Handbuch, § 5, Rn. 15.

32 Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts, I. Band, S. 169-222.

33 v. Campenhausen, Geschichte und Reform, in: Seifart/v. Campenhausen, Stiftungsrechts-Handbuch, § 5, Rn. 22; Borgolte, Stiftungen in Christentum, Judentum und Islam, S. 16.

34 v. Campenhausen, Geschichte und Reform, in: Seifart/v. Campenhausen, Stiftungsrechts-Handbuch, § 5, Rn. 29.

35 Schulze, Zu Stand und Aufgaben der Stiftungsrechtsgeschichte, in: Hopt/Reuter, Stiftungsrecht in Europa, S. 63.

tungswesens im frühen 19. Jahrhundert ermöglichte aber gleichzeitig einen Neuanfang mit geänderten Vorzeichen. Es hatte sich mittlerweile eine weltliche Vorstellung von Sinn und Aufgabe einer Stiftung begründet, die die Stiftung zu einem Teil des Fiskalvermögens der öffentlichen Hand hatte werden lassen.³⁶ Nach der Entwicklung der Lehre von der juristischen Person wurde die Stiftung als eine solche anerkannt und das Recht der selbstständigen Stiftung in das Bürgerliche Gesetzbuch als Ausprägung der Privatautonomie aufgenommen.³⁷

Das Stiftungswesen in Deutschland entwickelte sich also aus der Kirche bzw. aus glaubensbezogenen Überzeugungen. Eine der ältesten Stiftungen aus der Zeit der glaubensbegründeten Stiftungserrichtungen ist die Fuggerei, die 1521 von Jakob Fugger dem Reichen als Wohnsiedlung für bedürftige Augsburger Bürger gestiftet wurde. Die Jahres(kalt)miete für eine Wohnung in der Fuggerei beträgt nach wie vor den nominellen Gegenwert eines Rheinischen Gulden – derzeit 0,88 Euro – sowie täglich drei Gebete für den Stifter und seine Familie.³⁸ Während Stiftungen, wie die Fuggerei, in der Vormoderne eher an bestimmten Orten angelegt waren und ihre Tätigkeit sich so auch auf diese Orte beschränkte, geht der Trend heute zu einer Verräumlichung der Stiftungszwecke.³⁹ Die Bürgerstiftung stellt dazu mit ihrem lokalen Bezug einen Gegenpunkt dar, der an die alte Tradition des räumlichen Bezugs anknüpft.

Eine Blütezeit erlebte das Stiftungswesen im 19. Jahrhundert.⁴⁰ Mangels vorhandener staatlicher Sozialsysteme im beginnenden Industriezeitalter übernahm das aufstrebende Bürgertum immer mehr Verantwortung. Vor den beiden Weltkriegen und der Weltwirtschaftskrise in den 1920er Jahren verzeichnete man in Deutschland ca. 100.000 Stiftungen.⁴¹ Im 20. Jahrhundert waren die deutschen Stiftungen, bedingt durch Kriege und Diktatur, starken Belastungen ausgesetzt. Es kam zu einem empfindlichen Rückgang der Stiftungszahl, bis hin zu einem fast vollständigen Verschwinden. Erst seit den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts ist zunächst in den alten Bundesländern eine wahre Renaissance bei der Gründung neuer Stiftungen zu beobachten,⁴² die bis heute anhält und durch das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung“ von Stiftungen vom 14. Juli 2000

36 v. Campenhausen, Geschichte und Reform, in: Seifart/v. Campenhausen, Stiftungsrechts-Handbuch, § 5, Rn. 34 f.

37 Schulze, Zu Stand und Aufgaben der Stiftungsrechtsgeschichte, in: Hopt/Reuter, Stiftungsrecht in Europa, S. 66 f.

38 www.fugger.de/de/2_sozialsiedlung.htm.

39 Borgolte, Stiftungen – eine Geschichte von Zeit und Raum, in: Andrick/Hellmig/Janitzki/Muscheler/Schewe, Die Stiftung, 2008, S. 14.

40 Dazu: Neuhoff, Die historischen Wurzeln des Fundraising in Deutschland, S. 52 ff.

41 www.eigenestiftung.de/historie-von-stiftungen.html (abgerufen am 02.05.2009).

42 Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.), StiftungsReport 2007, S. 10.

und dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ vom 21. September 2007 neuen Schub bekommen hat. Mehr als die Hälfte der heute über 15.000 deutschen Stiftungen sind jünger als zehn Jahre.⁴³

B. Entstehung und Entwicklung in den USA

In der angloamerikanischen Welt hat das Konzept der „Bürgerstiftung“ eine lange Tradition.⁴⁴ Die erste „Bürgerstiftung“, die *Cleveland Foundation*, wurde 1914 in Cleveland, Ohio, von *Frederick H. Goff*, einem ortsansässigen Bankier, gegründet. Als der Ölmagnat *John D. Rockefeller* beschloss, mit seiner Familie, seiner Firma und seiner Stiftung von Cleveland nach New York zu ziehen, verlor die Stadt einen wichtigen Arbeitgeber, Steuerzahler und großzügigen Mäzen.⁴⁵ Viele soziale Projekte und kulturelle Einrichtungen standen vor dem finanziellen Aus. *Goff* wollte einen Weg finden, um die nun fehlende Unterstützung *Rockefellers* auszugleichen. Er hatte die Idee, vorhandenes Vermögen aus vielen einzelnen Trusts in einer einzigen Organisation zusammenzufassen.⁴⁶ Diese sollten zwar weiterhin von den Banken verwaltet werden. Die Aufgabe der Fördermittelvergabe sollte aber auf einen aus Bürgerinnen und Bürgern bestehenden Vorstand übertragen werden.⁴⁷ So sollte auch gewährleistet werden, dass mit den Fördermitteln, auch bei sich verändernden Bedürfnissen der Stadt, diese erfüllt werden könnten, ohne an einen ursprünglichen Zweck gebunden zu sein. Er gestaltete die *Cleveland Foundation* so, dass sie als Dach für eine Vielzahl von „Unterstützungen“ fungieren konnte. So schaffte er ein Angebot auch für Stifter mit mittlerem und kleinem Vermögen, eine Stiftung bzw. einen Fonds mit geringen Kosten für Verwaltung, Vermögensanlage und Projektarbeit zu errichten. Er selbst beschrieb diesen „community trust“ wie folgt:

“It is a fund created by the union of many gifts – many different estates or parts of estates – held in trust; contributed by the people of Cleveland and managed by them for the benefit of the city of Cleveland. It provides a plan of organization sufficiently flexible to meet conditions that cannot be anticipated at the present time. The income from the fund will be available at all times for the most pressing civic needs – even a part of the principle may be used in great extremity. Does the Cleveland Foundation interest only men of wealth? On the contrary, it appeals to men and women of moderate means whose surplus (after caring for child-

43 Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.), *StiftungsReport 2008/09*, S. 8.

44 Walkenhorst, *Bürgerstiftungen als neue Organisationsform zivilgesellschaftlichen Engagements*, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), *Handbuch Bürgerstiftungen*, S. 11, 13.

45 Then/Timmer, *Innovative Stiftungsformen*, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), *Handbuch Stiftungen*, S. 247, 252.

46 Tittle, *Rebuilding Cleveland*, S. 29.

47 WINGS, *2008 Community Foundation Global Status Report*, S. 60.